

Besteuerung, den Betrieb des Unternehmens durch eine Gesellschaft und die Verfügungsberechtigung betreffen.

1) Es ist allgemein anerkannt, daß die Veräußerung des Verlages eines Zeitschrift oder Zeitung zulässig ist. Gegenstand der Veräußerung ist, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nicht ein Urheber- oder Verlagsrecht, sondern das Unternehmen selbst, ein eingerichteter und im Gang befindlicher Betrieb, wie bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts. Bestandteile eines Geschäfts können zwar auch hier Urheber- und Verlagsrechte sein, sie sind aber hier noch viel unwesentlicher als beim Verkauf einer Verlagshandlung. Die Rechte des Verlegers an den Einzelbeiträgen sind hier durch die §§ 41 ff. des Verlagsgesetzes noch besonders eingeschränkt, und der Geschäftskäufer wird auch kaum auf die bereits veröffentlichten Beiträge besonderen Wert legen, sondern höchstens auf die bereits eingesandten, aber noch nicht verwendeten Beiträge, die den Stoff für die nächsten, von ihm selbst erst herauszugebenden Nummern bilden und deshalb einen erheblichen Vermögenswert für ihn haben können. Denkbar ist ein Interesse des Käufers auch an der Übertragung der Urheberrechte des Herausgebers, wenn er etwa die Absicht hat, ältere Nummern der Zeitschrift wieder abzdrukken. Denn nur an den bereits erschienenen oder zum Erscheinen fertig gestellten Nummern als Sammelwerken steht dem Herausgeber ein Urheberrecht im Sinne des § 4 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zu. Dagegen kann von Übertragung des Urheberrechts in bezug auf die künftigen Stücke der Zeitschrift keine Rede sein. Wenn der bisherige Herausgeber auf Grund der Veräußerung des Unternehmens seine Stellung aufgibt und sie dem Erwerber einräumt, so wird dieser unmittelbarer, ursprünglicher Urheber der von ihm herausgegebenen Nummern (nicht der einzelnen Beiträge) (Reichsgericht vom 17. Januar 1908). Die Veräußerung des Unternehmens betrifft im wesentlichen nicht bestimmte körperliche Sachen und festbegrenzte Rechte. Die durch Kauf und Abtretung übertragbaren Gebäude, Druckereieinrichtungen, Maschinen und ausstehenden Forderungen bilden, sofern sie überhaupt im Einzelfalle im Eigentum des die Zeitung veräußernden bisherigen Verlegers stehen und zum Gegenstande des Vertrages gemacht werden, nur einen nebensächlichen Bestandteil desselben. Die Hauptsache und der wesentliche Wert der Zeitung besteht in der tatsächlichen Möglichkeit eines gewinnbringenden Erwerbes durch Fortsetzung des Verlages. Der Umfang der Verbreitung, die Zahl der Bezieher, das Maß der Verwendung des Blattes für Anzeigen und die Aussicht auf Steigerung oder Minderung des Betriebes bestimmen den Wert des Unternehmens. Der Vermögenswert, welchen dieses Unternehmen praktisch hat, wird bei dessen Veräußerung gegen Zahlung eines Preises auf den Erwerber dadurch übertragen, daß der bisherige Verleger ihm gestattet, den Betrieb an seiner Stelle und für eigene Rechnung fortan zu führen, und daß er sich verpflichtet, seinerseits zu unterlassen, was den Betrieb des Unternehmens und dessen Ausnutzung durch den Erwerber hindern oder vereiteln könnte. Damit wird für den bisherigen Verleger ein Konkurrenzverbot begründet, und zwar zugunsten nicht bloß des unmittelbaren Erwerbers, sondern auch seiner Rechtsnachfolger, das Konkurrenzverbot hat also dingliche Wirkung (Reichsgericht vom 12. Mai 1896, Entscheidungen in Zivilsachen 37, 178).

In demselben Sinne spricht sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 26. Januar 1909 (Entscheidungen in Zivilsachen 70, 220) in einem Falle aus, wo ein Verleger auf das Verlagsrecht einiger Zeitschriften verzichtet hatte und es sich um die Frage handelte, welchem Stempel dieser Verzicht in Preußen unterliegt. Es heißt dort: „Ein Verlagsrecht im technischen Sinne stand nicht in Frage, sondern das tatsächliche Verhältnis der Herausgabe der Zeitung. Es sind nicht konkrete Urheber- oder Verlagsrechte übereignet worden, denn solche

fallen bei der Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers oder einer Badezeitung (auf zwei derartige Blätter war verzichtet worden) kaum ins Gewicht. Wenn bei dem Verzicht auf das Verlagsrecht lediglich an den Verzicht auf das aus § 8 (jetzt § 16) des Wettbewerbsgesetzes zustehende Recht aus dem Gebrauch des Zeitungstitels zum Zwecke der Schaffung der Möglichkeit für den Erwerber, diesen Titel zu gebrauchen, gedacht werden muß, wäre es zweifelhaft, ob der Titel einer Zeitung ein selbständiges veräußerliches Recht ist. Allein unter dem Verzicht kann nicht bloß die Aufgabe des Titels zugunsten des Erwerbers verstanden werden. Dem Erwerber ist die Aussicht auf einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb durch Fortsetzung der von dem Veräußerer begonnenen Tätigkeit übertragen, also das Zeitungsunternehmen, eine gewinnbringende Organisation, die einen gesicherten Kreis von Beziehern und Anzeigenden umfaßt, losgelöst von seinen sachlichen Unterlagen. Ein solches Unternehmen kann Gegenstand eines lästigen Veräußerungsgeschäfts sein (vgl. HGB. § 22; Versicherungsvertragsgesetz § 151; R.D. § 134; BGB. § 1822 Nr. 3). Der Verkehr ist gewöhnt, ein Unternehmen als die Zusammenfassung einer Reihe von mehr oder weniger gesicherten Möglichkeiten, die sich kraft der vom Unternehmer getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen für eine geschäftlichen Nutzen abwerfende Tätigkeit eröffnen, wegen dieser Einrichtungen und des durch sie gewährleisteten, von der Person des Unternehmers unabhängigen dauernden Vorteils zu den Gütern zu rechnen, die einen Geldwert darstellen und daher des Umsatzes fähig sind. Insbesondere gilt ein Zeitungsunternehmen, das sich unter einem bestimmten Titel entwickelt und einen festen Stamm von Bestellern sowohl für die Zeitung selbst als auch für die Anzeigen gewonnen hat und deshalb solche Besteller in noch größerer Zahl zu gewinnen hoffen darf, als ein wertvolles Gut, das seinen Preis auch ohne Rücksicht auf seine körperlichen Unterlagen hat. . . . Der Veräußerer ist nicht bloß obligatorisch verpflichtet, sich des Gebrauchs des Zeitungstitels zu enthalten und keine weiteren Rechtsgeschäfte im Hinblick auf das bisher von ihm betriebene Unternehmen abzuschließen, sondern der Erwerber hat auch infolge des Vertrages das alleinige Recht auf die Ausnutzung des Zeitungstitels an Stelle des Veräußerers und damit den Kundenkreis und die sonstigen An- und Absatzgelegenheiten des Zeitungsgeschäfts als seinen eigenen erworben. Eine Übergabe ist dabei nicht denkbar. Übertragen ist der Inbegriff der sich auf den Zeitungstitel aufbauenden Einrichtungen und Verhältnisse, die Organisation. Eine solche Veräußerung ist keine Abtretung von Rechten im Sinne der Tarifstelle 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes, sondern fällt unter die Tarifstelle 32c. Dieses Gesetz beschränkt den Begriff der Veräußerung nicht auf Sachen und Rechte, sondern spricht von Gegenständen aller Art, und dahin gehören auch gewerbliche Unternehmungen. Vgl. auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Mai 1892 (Bolze 14 Nr. 569).

In der Entscheidung vom 30. Oktober 1908 (Entscheidungen in Zivilsachen 70, 20) ist die Überlassung des Betriebes des Anzeigengeschäfts auf eine gewisse Zeit (Inseratenpacht) als ein Pachtvertrag bezeichnet. Ein Betrieb als Inbegriff nicht bloß von Sachen und Rechten, sondern auch von tatsächlichen Möglichkeiten, dem Inhaber Gewinn zu verschaffen, ist geeignet, wie veräußert so auch verpachtet zu werden, so daß die ihm innewohnende Ausnutzungsfähigkeit gegen Entgelt und auf Zeit einem andern überlassen werden kann. Gegenstand der Pacht ist das Unternehmen, das Geschäft oder das Gewerbe. Ein Teil eines Gewerbebetriebes, ein Zweig eines Unternehmens kann insoweit Gegenstand der Pacht sein, als er sich vom Hauptbetrieb als besonderer Gegenstand der Nutzung trennen und selbständig machen läßt. Das Anzeigengeschäft kann vom Zeitungsunternehmer abge-